



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 10. Dezember 2004

**Interinstitutionelles Dossier:
2002/0047 (COD)**

**11979/04
ADD 1 COR 1 (de)**

**PI 61
CODEC 962**

KORRIGENDUM ZUM ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Nummer 17 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Absatz 2 wurde hinzugefügt, um deutlich zu machen, dass der Schutzzumfang einer patentierten Erfindung unter bestimmten Umständen und unter genau definierten Bedingungen auch ein Computerprogramm, sei es das Programm allein oder ein auf einem Datenträger vorliegendes Programm, umfassen kann. Nach Ansicht des Rates folgt die Richtlinie damit der gängigen Praxis sowohl des Europäischen Patentamts als auch der Mitgliedstaaten."